

Anlage:

A

27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ (Blatt A)

- Textliche Festsetzungen und Planzeichenerklärungen - Entwurf
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
BauGB i.V.m § 13a BauGB
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m § 13a BauGB

Auswertung Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren

Der Hochbau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 den Aufstellungsbeschluss sowie den Entwurfsbeschluss für die 27. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06/02 „Leopoldshöhe-Nord“ (Blatt A) gefasst.

Gemäß § 13a (3) Ziffer 2 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt.

Übersicht der Stellungnahmen aus

I. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m § 13a BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB wurde vom 20.03.2017 bis einschließlich 28.04.2017 durchgeführt.

II. der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m § 13a BauGB

Die Öffentlichkeit hatte vom 28.03.2017 - 28.04.2017 die Möglichkeit, sich durch Einsichtnahme in die Unterlagen im Fachbereich IV Planen, Bauen, Umwelt, über den Planungsstand zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gingen Stellungnahmen ein, die nach städtebaulichen Kriterien ausgewertet und soweit vertretbar im Bebauungsplan berücksichtigt wurden.

Die Übersicht über die Stellungnahmen aus der Beteiligung ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Beteiligung der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1. Behörden

| Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Anregungen und Hinweise aus der Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung) | Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|--|
| 1.5 | Kreis Lippe – Der Landrat 27.04.2017 | <p>Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung.</p> <p>Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus landschaftsrechtlicher Sicht ist dem Bebauungsplan eine abschließende Artenschutzprüfung, die sich auf das gesamte Plangebiet bezieht und nicht auf den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als „Eingriffsbereich“ bezeichneten Gebiet, beizufügen. Für diesen sogenannten Eingriffsbereich stellt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf die Überplanung von potenziellem Lebensraum für geschützte Tierarten, wie z.B. Mehlschwalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz und verschiedene Fledermausarten fest.</p> <p>Gem. der Verwaltungsvorschrift „Artenschutz“ i.V. m. dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ ist auf Bebauungsplanebene sicherzustellen – ev. durch Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen -, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist dem Bebauungsplan eine abschließende Artenschutzprüfung, die sich auf das ganze Plangebiet bezieht, beizufügen.</p> | <p>Das Gutachten würde geprüft und an den angelegten Stellen geändert.</p> <p>Basis für die Artenschutzprüfung ist das vorliegende Gutachten. Dieses bezieht sich auf das gesamte Plangebiet zuzüglich der relevanten angrenzenden Bereiche, wie den Ausführungen in Kap. 4.1 sowie der Grafik in Kap. 4.2 zu entnehmen ist.</p> <p>Die etwas missverständliche gelbe Strichlinie (Eingriffsbereich) in der Abb. 15 wurde entfernt. Für die in Kap. 5.2.4 im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung identifizierten Konfliktarten wurde in Kap. 6 eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Als Ergebnis wurden für die drei Vogel- und zwei Fledermausarten Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet und in den Kap. 6.1 und 6.2 beschrieben. Die diesbezüglichen Aussagen wurden hier nochmals konkretisiert. Unter Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen entstehen keine Konflikte durch das Vorhaben mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG. Das Gutachten ist somit vollständig und konform der VV Artenschutz bzw. dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung“ und ermöglicht die Durchführung der Artenschutzprüfung inkl. der Verfügung der Vermeidungsmaßnahmen. Die Artenschutzprüfung wird dann durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt.</p> |

| | | | |
|------------|--|--|---|
| 1.7 | Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld 31.03.2017 | Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung. | Kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. |
| 1.8 | Bezirksregierung Det- mold Dezernat 33 04.04.2017 | Die vorliegenden Planungen wurden im Hinblick auf Immissionsschutz, kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft, mit dem Ergebnis, dass keine Bedenken oder Anregungen gegenüber der Planung bestehen. | Kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. |

2. Sonstige Träger öffentlicher Belange

| Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung) | Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag |
|------|---|---|--|
| 2.6 | GASCADE Gastransport GmbH 24.03.2017 | Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht. | Kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. |
| 2.7 | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 11.04.2017 | Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom befinden. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationsanlagen müssen weiterhin gewährleistet werden. | Die Anregung wird in die textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgenommen. Die Information wird in die Begründung unter Punkt 8.2 Elektrizitäts- und Gasversorgung, Telekommunikation und Internet aufgenommen. Darüber hinaus ist kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. |
| 2.8 | Unitymedia NRW GmbH 07.04.2017 | Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht. | Kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. |
| 2.9 | Westfalen Weser Netz 25.04.2017 | Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht. | Kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. |
| 2.10 | Avacon AG 27.04.2017 | Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht. | Kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. |
| 2.11 | Tennet TSO GmbH 10.04.2017 | Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht. | Kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. |
| 2.12 | LWL Archäologie für Westfalen 26.04.2017 | Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht. Da aber bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können, bitten wir, in die Festsetzungen und evtl. Genehmigungen folgenden Hinweise aufzunehmen. „Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde | Kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. Die Anregung wird in die textlichen Festsetzungen als Hinweis aufgenommen. |

| | | | |
|-------------|-----------------------------|--|---|
| | | (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0; Fax: 05231 9925-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“ | |
| 2.14 | Netz Veltheim 23.03.2017 | Firma nicht mehr vorhanden. | |
| 2.17 | Westnetz GmbH 28.04.2017 | Es wurden keine Einwendungen oder Anregungen zu den Planinhalten vorgebracht. | Kein weiterer Abstimmungsbedarf und keine Abwägung notwendig. |

3. Bürger

| Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung) | Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag |
|-----|---------------------------------|---|---|
| 3.1 | Bürger 05.04.2017 | Der Bürger weist darauf hin, dass eine mindestens 4,50 m breite Zufahrt über die Schötmarsche Straße zu der landwirtschaftlichen Fläche am Ende der Schötmarsche Straße gewährleistet werden muss. Damit diese Forderung erfüllt wird, dürfte maximal einseitig an der Straße geparkt werden. Es wird angeregt, dass jedoch zusätzliche Parkplätze benötigt werden. | <p>Der ruhende Verkehr soll auf den Baugrundstücken untergebracht werden. Im Bauantragsverfahren ist die erforderliche Anzahl an Stellplätzen auf den Grundstücken nachzuweisen. Parken im Straßenraum der Schötmarschen Straße ist dort zulässig, wo die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nicht entgegenstehen.</p> <p>Gestaltende oder verkehrsregelnde Maßnahmen auf der Schötmarsche Straße sind aber nicht Gegenstand der Festsetzungen oder sonstigen Regelungsmöglichkeiten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Anregung wird deshalb verwaltungsintern an die zuständigen Dienststellen / Behörden weitergeleitet.</p> |